

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN
DES
SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Redaktion:

Obst. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Ueber die Portofreiheit des Militärs.

Von Fourier M. Hagenbühl, Luzern

Unter Portofreiheit im allgemeinen versteht man das Vorrecht gewisser Behörden, Amtsstellen und Personen, bestimmte Sendungen ohne Entrichtung der gesetzlichen Taxen durch die Post befördern zu lassen. Diese Vergünstigung geniesst nur, wer nach dem geltenden Postgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Nach Art. 38 des schweiz. Postverkehrsgesetzes vom Jahre 1924 sind die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen in bestimmtem Umfang, ferner

- a) das *im Dienste* stehende Militär für aus- und eingehende Sendungen und
- b) das *nicht im Dienst* stehende Militär für militärdienstliche Sendungen

von der Entrichtung der Posttaxen befreit. Da dieser Artikel des Postverkehrsgesetzes die Portofreiheit nur in grossen Zügen regelt, mussten zahlreiche Vollziehungs-vorschriften erlassen werden, um das Portofreiheitsanrecht genau abzugrenzen. Die nachstehenden Ausführungen möchten nun einen Ueberblick geben über die wichtigsten Vorschriften, die von der Portofreiheit des Militärs handeln und die der Wehrmann in und ausser Dienst zu beachten in die Lage kommen kann.

1. Militär im Dienst.

Wehrmänner, die sich im Dienst, d. h. in militärischen Schulen und Kursen befinden, haben Anrecht auf unentgeltliche Beförderung sowohl der von ihnen *ausgehenden* als auch der *an sie gerichteten persönlichen und militärdienstlichen* Postsendungen. Den Wehrmännern im Dienst werden gleichgestellt: Die militärischen Kommandostellen im Dienst, das Verwaltungspersonal und die Sicherheitswachen (Fortwachen) der Befestigungen sowie die Kursleiter und Teilnehmer an den freiwilligen Militärskikursen, nicht aber die Teilnehmer an andern freiwilligen Kursen und Veranstaltungen wie Reit- und Schützenmeister-

kursen, Ski- und Patrouillenwettläufen und sonstigen militärischen Sportveranstaltungen. Auch die Militärarrestanten gelten als Wehrmänner im Dienst, aber nur für die Dauer der Arreststrafen, die sie während der Dienstzeit ihrer Einheit abzüssen. Durch Militärgerichte zu Freiheitsstrafen Verurteilte haben kein Anrecht auf Portofreiheit. Militärpatienten, auch die ausgemusterten, geniessen während des Aufenthaltes in Militär- oder andern Spitälern und Sanatorien Portofreiheit wie die Wehrmänner im Dienst. Das von Militärverwaltungen, Schulen, Kursen usw. angestellte oder aus Haushaltungskassen bezahlte Zivilpersonal, das keinen Sold, sondern einen Gehalt oder Lohn bezieht, wie Pferdewärter, Bereiter, Bediente, Putzer, Scheibenpersonal, Köche, Arbeiter usw. hat kein Portofreiheitsanrecht, auch wenn es die Uniform trägt.

Wie bereits erwähnt, steht dem im Dienste befindlichen Militär Portofreiheit sowohl für die dienstlichen als auch für seine privaten aus- und eingehenden Sendungen zu. Dienstlich sind alle Sendungen, die der Wehrmann kraft seines militärischen Grades im Interesse des Dienstes zu machen hat. Für die Privatkorrespondenz des Wehrmannes besteht Einseinehränkung insofern, als für Sendungen, die nicht ausschliesslich persönliche Angelegenheiten betreffen oder mit denen ein Erwerb bezeichnet wird, die Portofreiheit nicht in Anspruch genommen werden darf. Taxpflichtig sind beispielsweise:

- a) Sendungen, die von Zivilpersonen gleichzeitig an eine Militärperson und an ein Familienglied derselben gerichtet sind (z. B. Herrn und Frau Major X),
- b) Sendungen, die von Militärpersonen geschrieben und von Zivilpersonen mitunterzeichnet werden oder umgekehrt,
- c) Pakete mit Waren, die an einen Wehrmann adressiert, aber für die Familie oder für den Verkauf bestimmt sind,

